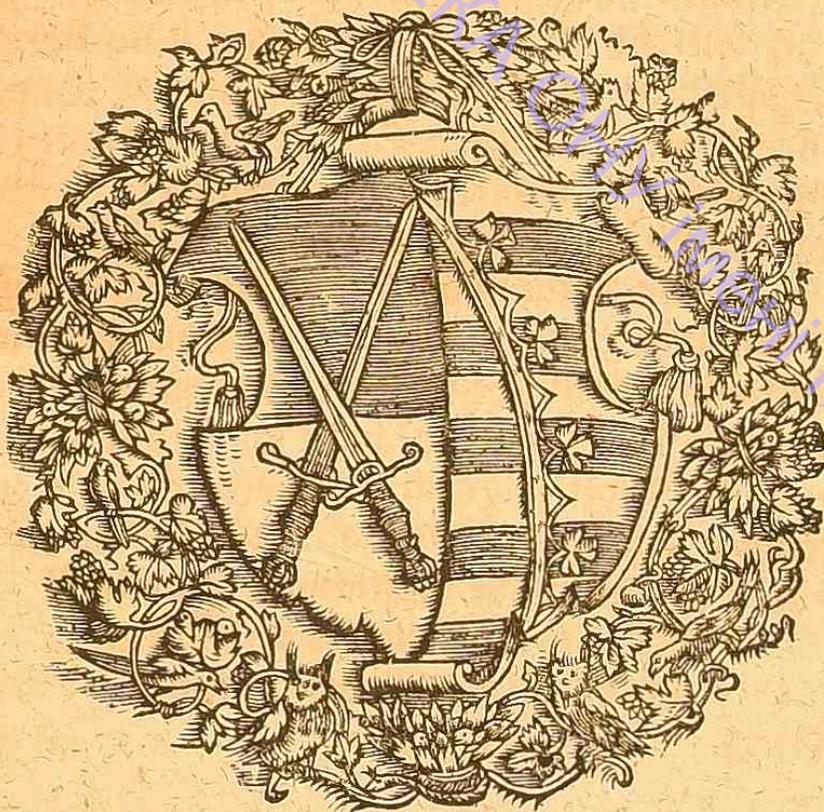


Des Churfürsten zu Sachs.
sen vnd Burggrafen zu Mag-
deburg / ꝛ.

Mandat/

Daß in Sr. Churf. Gn. Landen sich nie-
mand im Andern Grad gleicher / vnd Dritten
Grad ungleicher Linien / ohne sonder-
lichen verlaub / ehelichen
verloben sol.





Im Gottes

Gnaden / Wir Johann
Georg / Herzog zu Sachs-
sen / Gütlich / Gleve vñ Berg /
des Heiligen Römischen
Reichs / Erzmarschalch vñnd Churfürst / Land-
graff in Düringen / Marggraff zu Meissen / Burgo-
graff zu Magdeburg / Graff zu der Mark vñnd
Ravensburgk / Herr zu Ravensstein / ic. Sügen
allen vñnd jeden unsern Prælaten / Grafen / Her-
ren / denen von der Ritterschafft / Ober Haupt-
vñnd Amptleuten / Landvoigten / Verwaltern /
Schössern / Gleitsleuten / Vorstehern / Bürger-
meistern / Räten der Städte / Richter / Schuld-
heissen / Gemeinden / Unterthanen / Verwandten /
Geistliches vñnd Weltliches Standes hiermit zu
wissen /

Ob wohn unsere Hochgeehrte Vorfahren /
aus erheblichen vñnd wichtigen Ursachen durch
öffentliche Kirchen vñnd Landes Ordnungen männigs-
lichen vntersaget / das niemand im andern Grad
E ij gleicher /

gleicher / vnd im dritten Grad vngleicher Linien
der Blutsfreundschaft vnd Schwägerschaft ohne
sonderbaren gnädigsten verlaub / Ehelich sich verlo-
ben vnd verbinden solle / daß Wir doch die Zeit onse-
rer geführten Regierung gar ein anders erfahren /
indeme ihrer viel eigenmächtiger weise sich in den
verbothenen gradibus hochbetherlich gegen ein-
ander verknüpfet / bey etlichen auch wol fleischliche
Vnzucht darzu kommen / vnd wann die Gewissen
also verstrickt gewesen / allererst hernach onser dispen-
sation gesucht / vnd mit anführung dessen / daß sie
ohne verletzung ihrer Gewissen von einander nicht
lassen können / Vns die verwilligung gleichsam
abnöhtigen wollen.

Wann wir aber nicht gemeinet seind / derglei-
chen beginnen ferner nachzusehen vnd zuverstatten /
So wollen Wir hiermit onserer hochgeehrten Vor-
fahren Ordnung von den verbothenen gradibus al-
erdings erneuert vnd wiederholet haben.

Meinen vnd sehen ernstlich / daß hinführo
bey vermeidung onserer schweren Vngnade / vnd
willkührlicher ernster bestraffung / keiner aus onsern
Vnterthanen / wes Standes der auch seye / sich
unterstehe / eigenmächtiger weise im andern Grad
gleicher /

gleicher / vnd im dritten Grad vngleicher Linien / bey
des der Blutsfreundschaft vnd der Schwägerschaft
sich Ehelich einzulassen / wie denn auch die Eltern
vnd Freunde ihren Kindern vnd Avertwandten
dergleichen zuthun nicht verstaten / noch zugeben
sollen.

Vnd ob zwar ein jeder wol gelegenheit haben
kan / da er nur selber lust darzu hat / sich also zuver-
ehelichen / daß es der Verwandnis nicht zu nahe /
noch Vnsern Ordnungen zu wieder ist / daher
auch keiner dispensation bedürffte / Gestalt Wir
dann am liebsten sehen / daß solche ganz verbleiben
möchten : Wosern aber ja jemand vermeinete / daß
ihm sein Hertz vnd Gemüth allerdings zu einer
solchen Person trüge / die ihme im Andern Grad
gleicher / oder im dritten Grad vngleicher Linien ent-
weder befreundet / oder verschwägert / oder daß ge-
dächte / daß seine vnd der seinigen sonderbare Wohl-
fahrt auff einer solchen Heyrath beruhete / vnd be-
stünde / So sol derselbe sich im wenigsten in nichts ver-
bündliches einlassen / sondern zuvor vns sein für-
haben / vnd was ihn darzu sonderlich verorsache /
vnterthenigst zuerkennen geben / vnd darauff / Ob
vnd wie wir gnädigst dispensiren wolten onser
resolution erwarten.

In wledrigen fall / vnnnd da jemandt / wer der
auch were / sich heimlich hinfüro verknüpffte / oder
öffentliche verlöbnuß vorher hielte / hernach aber
allererst omb vnser dispensation mit fürwendung
seines bestriecten gewissens anhielte / Auff solchem
fall / solle nicht allein keine dispensation künsttig
erfolgen / Sondern wir wollen auch den vngehor-
samb in andere wege bey den Verbrechern ernstlich
zu straffen wissen.

Da auch andere sich gelüsten liessen / in denen
von vns verbotenen gradibus, neben der heimlichen
verlobung / sich fleischlich zuvermischen / in meinung /
durch dieses mittel vnser zulassung desto eher zuer-
langen / So wollen vnnnd verordnen Wir / daß sol-
che Personen in vnserm Churfürstenthumb vnnnd
Landen weder getrawet / noch darinnen geduldet
werden.

Befehlen auch hiermit ernstlich allen Geist-
lichen vnd Weltlichen Gerichten vnd Obrigkeiten /
sich von zeit der publication an / auff begebende fälle
darnach zuachten / darauff zuerkennen / vnnnd zu
sprechen / auch vnnachlessig die angedeutete straffe
zu exequiren.

Vnnnd

Vnnnd wiewol ein jeder von den ordentlichen
Pfarrern vnnnd Superattendenten / oder von vnsern
Consistorien sich berichten lassen kan / wie ferne die
verehligung in diesen Landen ordinariè zugelassen
oder verboten sey / So haben Wir doch in vnser
jüngst publicirten Neuen Eheordnung die Verwand-
nüs auff's newe verzeichnen lassen / vnnnd angeordnet /
das jekterwehnte Eheordnung Jährlich zweymal
von den Gankeln öffentlich abgelesen / vnnnd auff
jekt künsttigen andern Sontag nach Trinitatis der
anfang gemacht werde / dergestalt sich niemand mit
der vntwissenheit entschuldigen / oder dieselbe ferner
zu seinem behelff gebrauchen kan / Inmassen Wir
zu noch mehrer vermahnung / krafft dieses auch wol-
len vnnnd befehlen / daß alle Superintendenten vnnnd
Pastores dieses vnser Patent neben der Eheordnung
auff die gesetzten zeiten jedesmals von den Gankeln
dem Volcke deutlich fürlesen / vnnnd zu schuldigen
gehorsamb ihre Zuhörer vermahnen / An diesem
allen geschicht vnser endlicher zuverlässiger will
vnnnd meinung. Zu Brfund haben Wir

Vnser Secret hier zu ende auff
drucken lassen / vnnnd geben zu
Dresden den 31. Maij /
Anno 1625.